

Korrektur der Bekanntmachung vom 13. August 2011

**2. Verordnung zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche
Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Iserlohn**

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 07.06.2011 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Iserlohn die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung beruht auf §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW:S:528/SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV.NW.S.274).

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Iserlohn vom 12. April 2001 wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 9 wird eingefügt:

§ 9 a

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

2. In § 11 Abs. 1 Ziff. 8 wird hinter § 9 eingefügt:

“und § 9a”

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Iserlohner Kreisanzeiger in Kraft

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Iserlohner Kreisanzeiger nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 02. August 2011

Stadt Iserlohn

als örtliche Ordnungsbehörde

in Vertretung

Katrin Brenner

1. Beigeordnete